

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 11 (1896)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.



XI. Jahrgang.

Nr. 11.

1. November 1896.

Inhalt: 1. Freiwilliges Fortbildungsschulwesen. — 2. Kleinere Mitteilungen. —
3. Inserate.

Freiwilliges Fortbildungsschulwesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der Gründung von Fortbildungs-, Handwerks- und Gewerbeschulen den in den §§ 37 und 38 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 niedergelegten Forderungen, sowie den seither vom Erziehungsrat in Sachen gefassten Beschlüssen nicht nachgelebt wird. So kommt es immer noch vor, dass die Vorstände solch neu gegründeter Institute es unterlassen, den Lehrplan derselben, begleitet von den übrigen nötigen Ausweisen, dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Auch der für die Einreichung der Gesuche festgesetzte Termin wird häufig nicht innegehalten, und die Angaben über Zahl und Alter der Schüler, Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden etc. sind oft ungenügend. Bei Nichterfüllung dieser Bestimmungen kann eine staatliche Subvention nicht ausgerichtet werden.

Um nun diesen Misständen für die Zukunft vorzubeugen, bringen wir den Schulbehörden nachstehend die

wichtigern, das Fortbildungsschulwesen betreffenden, in Kraft bestehenden Vorschriften zur Kenntnis.

1. Die Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 sagt:

Staatsbeiträge an die Fortbildungsschulen.

§ 37. Fortbildungsschulen für solche junge Leute beider Geschlechter, welche mindestens 15 Jahre alt sind, haben, abgesehen von allfälligen Bundesbeiträgen, Anspruch auf jährliche Staatsbeiträge unter folgenden Bedingungen:

- a. Der Lehrplan ist der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterbreiten. Derselbe darf nicht weniger als zwei Jahreskurse von je mindestens 20 Wochen und wöchentlich mindestens vier Stunden umfassen;
- b. es muss genügender Ausweis über die Deckung der Ausgaben geleistet werden;
- c. es ist alljährlich eine öffentliche Schlussprüfung zu veranstalten;
- d. die Leistungen der Schule müssen von den kompetenten Aufsichtsorganen als befriedigende bezeichnet sein.

§ 38. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und beträgt je nach der Zahl der Schüler und der Dauer des Kurses, sowie der aufgewiesenen Leistungen, 30 bis 50 Franken für die wöchentliche Stunde im Jahr.

2. Der Erziehungsrat hat in Ergänzung vorstehender Bestimmungen folgende bezüglich Grundsätze festgelegt:

- a. Gesuche um Genehmigung neu errichteter Fortbildungsschulen sind samt Stundenplan und Bericht über die Organisation derselben bei Beginn des Unterrichtskurses und **spätestens Ende November** der Erziehungsdirektion einzureichen. (Vide Amtl. Schulblatt 1895 No. 10 u. 11.)
- b. Die Abendfortbildungsschulen dürfen ihre Unterrichtsstunden nicht später als auf 7—9 Uhr abends ansetzen. Schulen, welche dieser Vorschrift nicht Genüge leisten, erhalten keine Staatsbeiträge. (Kreisschreiben vom 15. Januar 1896.)
- c. Bei der Zuteilung der Staatsbeiträge werden berücksichtigt:

1. diejenigen Schulen, deren Schülerschaft ausschliesslich „über 15 Jahre alt“ bzw. nicht mehr volksschulpflichtig ist (exkl. Singschuljahr). Schulen, deren Schüler-

schaft sich ausschliesslich aus Schülern von unter 15 Jahren rekrutirt, sind nicht subventionsberechtigt;

2. diejenigen Schulen, deren Schülerschaft aus unter und über 15 Jahre alten Schülern besteht, von denen aber mindestens drei über 15 Jahre alt sein müssen. Hiebei fallen nur die Schüler am Schlusse des Kurses in Betracht.

Bei der Verteilung der Staatsbeiträge wird insbesondere auch Rücksicht auf die Organisation und die Frequenz der Schulen genommen.

Für die Fortbildungsschulen mit speziell gewerblicher und industrieller, sowie hauswirtschaftlicher Richtung sind überdies nachstehende Bundesbeschlüsse von Wichtigkeit:

Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung. (Vom 27. Juni 1884.)

Art. 1. Zur Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung leistet der Bund an diejenigen Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung errichtet sind oder errichtet werden, Beiträge aus der Bundeskasse.

Wenn eine Anstalt noch andere als diese Berufsbildung, z. B. die allgemeine Bildung, zum Ziele hat, so wird der Beitrag des Bundes nur für erstere ausgerichtet.

Art. 2. Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung sind zu betrachten:

Die Handwerkerschulen, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen; die höhern industriellen und technischen Anstalten, die Kunst- und Fachschulen, die Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen, die Gewerbe- und Industrie-Museen.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 5. Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der in Art. 4 erwähnten Summen nähere Auskunft geben lassen; er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsergebnisse vorlegen.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Pri-

vaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

(Vom 20. Dezember 1895.)

Art. 1. Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Die Bestimmungen jenes Beschlusses finden auf dieselben analoge Anwendung, und es ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen möglichst weitgehend berücksichtigt werden.

Art. 2. In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

Gestützt auf diesen letztern Bundesbeschluss erliess die Erziehungsdirektion unterm 18. Mai 1896 ein Zirkular an die Vorstände der Mädchen-Fortbildungsschulen des Kantons Zürich, in welchem die nötige Wegleitung für die Einreichung von Gesuchen um Bundessubvention niedergelegt und auf die einschlägigen Bestimmungen des Reglements über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung (vom 27. Januar 1885), welche wir nachstehend folgen lassen, aufmerksam gemacht wurde:

Art. 2. Das für eine Anstalt zum ersten Mal gestellte Gesuch muss enthalten:

A. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

- a. die genaue Bezeichnung und das Domizil der Anstalt;
- b. die Bezeichnung ihres Eigentümers;
- c. Dauer ihres Bestandes, Zeitpunkt der Entstehung;
- d. eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung, Zweck, Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung;
- e. sämtliche bis dahin gedruckten oder sonstwie vervielfältigten, über die Anstalt Aufschluss erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, Kataloge etc.

B. In Bezug auf die Finanzverhältnisse:

- a. spezifizierte Betriebsrechnung des letzten Betriebsjahres;
- b. spezifiziertes Betriebsbudget des zu subventionierenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons,
 „ „ „ „ „ von Gemeinden,
 „ „ „ „ „ von Vereinen und Korporationen,

die Beiträge und sonstigen Leistungen von Privaten, die spezielle Verwendung dieser Beiträge;

- c. Angaben über das Bestehen, eventuell die Höhe von Gebühren für die Benutzung der Anstalt (Schulgeld, Eintrittsgeld etc.);
- d. die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillierten und motivierten Berechnung; die Ausgaben, welche bisher nicht gemacht worden, sondern neu für das folgende Betriebsjahr bestimmt sind, müssen genau ausgeschieden werden.
- e. Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

Art. 3. Speziell für Schulen (inkl. Fachkurse) werden ausserdem verlangt:

- a. Angaben über ihre Einteilung in Schuljahre, Klassen, Kurse etc. und die Dauer derselben;
- b. Mitteilung der Zahl der jährlichen Schulwochen und der Verteilung derselben auf die Monate des Jahres;
- c. das Lehrprogramm: Lehrpersonal, Unterrichtsfächer, wöchentliche Stundenzahl, Stundenplan etc.;
- d. Angaben über Zahl, Geschlecht und Altersgrenzen der Schüler;
- e. Skizzierung der Frequenz der einzelnen Fächer, obligatorischer oder fakultativer Charakter des Besuches;
- f. Mitteilung, ob und wie an der Anstalt Lehrer für den gewerblichen Berufsunterricht, namentlich Zeichnungslehrer für die Handwerker- und Fortbildungsschulen herangebildet werden.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Andelfingen	Rheinau	Ed. Schneller	1831	1852—1892	13. Sept. 1896

Rücktritt aus dem zürcherischen Schuldienst auf
Schluss des Sommersemesters 1896:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort*	Schuldienst
Winterthur	Pfungen	Joh. Schurter	Bachenbülach	1852—1896

Rücktritt von der Lehrstelle auf Schluss des Sommer-
semesters 1896:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	An dieser Schule
Hinweil	Tanne-Bärentswil	Hans Marfort	Küsnacht	1894—1896
Dielsdorf	Thal-Bachs	Elisabeth Schiesser	Linthtal	1896
"	Nassenweil	Karl Hottinger	Wädensweil	1895—1896

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des
Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1896:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Zürich	Schlieren	Arnold Glättli v. Bonstetten	Verweser daselbst	27. Sept. 1896
"	Wytikon	Adolf Muschg v. Hombrechtikon	Lehrer in Iberg-Seen	4. Okt. 1896
Horgen	Oberrieden	Albert Egli v. Herrliberg	Lehrer in Wytikon	27. Sept. 1896
Meilen	Stäfa-Kirchbühl	Karl Angst v. Wyl	Lehrer in Irgenhausen	30. Aug. 1896
"	"	Heh. Rüegg v. Uster	Lehrer in Boden-Fischenthal	30. „ 1896
Hinweil	Rüti	Armin Birch v. Zürich	Lehrer in Eglisau	27. Sept. 1896
"	"	Alfr. Bosshard v. Hittnau	Lehrer in Glattfelden	27. „ 1896
Andelfingen	Flurlingen	Gottfr. Schneider v. Erlenbach	Lehrer in Rüti-Bülach	13. „ 1896

Verweser auf Beginn des Wintersemesters 1896/97:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort
Zürich	Zürich III	Martha Deuber	Osterfingen (Schaffh.)
Affoltern	Kappel	Joh. Ammann	Madiswyl
Hinweil	Boden-Fischenthal	Albert Pünter	Bubikon
"	Tanne-Bärentswil	Alfred Zweifel	Schännis
Pfäffikon	Dürstelen	Elisabeth Schiesser	Linthtal
"	Irgenhausen	Albert Schellenberg	Rüti-Bülach
"	Fehraltorf	Gottfr. Leutert	Ottenbach

Bezirk	Schule	Name	Heimatort
Winterthur	Iberg-Seen	Hans Marfort	Küsnacht
"	Pfungen	Marie Meyer	Zürich
Bülach	Bachenbülach	Lina Zander	Bülach
"	Eglisau	Karl Hottinger	Wädensweil
"	Glattfelden	Jakob Angst	Wyl b/R.
"	Rüti-Bülach	Jakob Ganz	Embrach
Dielsdorf	Thal-Bachs	Hermann Kunz	Oetweil a/S.
"	Nassenweil	Robert Dünki	Embrach

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Berta Muschg	Turnkurs	5.-10. Oktober	Frieda Werner von Appenweier
"	"	I Sophie Eberhard	"	5.-10. Oktober	Frieda Geldmacher von Übeschi
"	"	I Albert Fürst	Urlaub	26. Okt. bis Beginn d. Sommerferien 18/7	Werner Wegmann v. Iberg-Seen
"	"	V Mario Eberhard	"	Wintersemester 1896/97	Marie Meier von Bülach
"	"	V Ida Häberli	Krankheit	26. Oktober	Alfr. Vollenweider von Zürich
"	"	V Eugen Kull	"	29. Sept.-10. Okt.	Otto Trabinger von Uster
"	"	V Jakob Heller	Turnkurs	5.-10. Oktober	J. Würigler v. Mönchaltorf
"	"	V Julius Pfenniger	Urlaub	26. Oktober	Joh. Muggli v. Mönchaltorf
Bülach	Glattfelden	Alb. Zollinger	Krankheit	Beginn d. Winter- semesters 1896/97	Fr. Kuhn von Lindau

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	Hch. Grossmann	10. Oktober	Frau Bachmann-Schmid in Zürich
"	"	V Ida Häberli	10. "	Alfred Vollenweider von Zürich
Horgen	Wädensweil	Ferd. Gnehm	3. "	Otto Bühler von Brüttsellen
Hinweil	Fehrenwaldsberg	Marie Scherer	3. "	Rosa Kleiner v. Rain (Aarg.)
Winterthur	Winterthur	Anna Morf	10. "	Lina Zander v. Bülach
"	"	Gottl. Bachmann	10. "	Berta Wolfert v. Ossingen

B. An Sekundarschulen.

Rücktritt aus dem Schuldienst auf Schluss des Sommersemesters 1896:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Schuldienst
Uster	Maur	August Hess	Wald	1858—1896

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. November 1896:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Hinweil	Rüti	Ernst Huber von Thalheim a. Th.	Verweser daselbst	27. Sept. 1896
„	Wald	Jakob Peter von Fischenthal	Verweser in Freienstein	13. „ 1896
„	Wetzikon	Jakob Furrer von Sternenbergl	Sek.-Lehrer in Obfelden	27. „ 1896
Bülach	Freienstein	Oskar Lüssy von Wyla		18. Okt. 1896

Verweser auf Beginn des Wintersemesters 1896/97:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort
Zürich	Zürich III	Edwin Vontobel	Oetweil a/S.
Affoltern	Mettmenstetten	Fr. Wettstein	Maur
„	Obfelden-Ottenbach	Ulr. Wettstein	Tagelswangen
Uster	Maur	Arnold Furrer	Russikon
Pfäffikon	Bauma	Ernst Pfister	Gossau
Winterthur	Töss	August Frei	Uster
Dielsdorf	Dielsdorf	August Boli	Winterthur

Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar.
Winterthur	Oberwinterthur	Hch. Peter	Krankheit	29. Sept.	Ernst Höhn v. Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar.
Zürich	Zürich I	Oskar Zollinger	10. Oktober	Edwin Vontobel v. Oetweil a/S.
„	„ IV	K. Müller	10. „	Eugen Bolleter v. Zürich
Winterthur	Winterthur	Adolf Schuhmacher	15. „	Aug. Frei von Uster

2. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Rücktritt von Frau Dr. jur. Emilie Kempin von Zürich als Privatdozent an der staatswissenschaftlichen Fakultät auf Schluss des Sommersemesters 1896.

Urlaub für Dr. Karl Kippenberger, Dr. Rudolf Martin und Dr. Georg Heinrich von Wyss, Privatdozenten an der philosophischen Fakultät II. Sektion, für die beiden erstern auf die Dauer eines Jahres, für den letztern für das Wintersemester 1896/97.

Der Professur für systematische Botanik und der Direktion des botanischen Gartens und Museums wird

von Beginn des Wintersemesters 1896/97 an ein Assistent beigegeben.

Chemisches Laboratorium. Abteilung A, Rücktritt von Dr. Stephani als I. und von Dr. Ravitzer als II. Assistent auf 15. Oktober 1896 und Ernennung von Paul Pfeiffer von Elberfeld (Rheinpreussen) als I. und von Dr. Antonio Baselli von Görz (Österreich) als II. Assistent.

Pathologisches Institut. Rücktritt von Dr. Ricker und von Dr. Link als I. bzw. II. Assistent auf 1. Oktober 1896 und Ernennung von Dr. Rob. Borrmann von Göttingen (Preussen) als I. und von Dr. Otto Nägeli von Ermatingen (Thurgau) als II. Assistent.

Kantonsschule. Erneuerungswahl von Major Müller als Turnlehrer und Leiter des militärischen Vorunterrichts an der Kantonsschule auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. Oktober 1896 an gerechnet.

Dr. E. Tappolet, Lehrer für Französisch an der Kantonsschule, insbesondere an der Industrieschule, erhält den Titel eines Professors an der Kantonsschule.

Tierarzneischule. Als 4. Hauptlehrer an der Tierarzneischule für die Fächer: allgemeine Therapie, Gesundheitspflege der Haustiere, Arzneimittellehre, gerichtliche und polizeiliche Tierheilkunde, Fleischschau, Geburtshilfe, allgemeine und spezielle Tierzucht, Exterieur des Rindes und des Pferdes mit Amtsantritt auf Beginn des Wintersemesters 1896/97 und für eine Amtsdauer von sechs Jahren wird unter gleichzeitiger Verleihung des Professortitels definitiv gewählt: J. Ehrhardt von Meilen.

Als Lehrer für ambulatorische Klinik eventuell für weitem Unterricht sowie als Leiter der externen Praxis wird für eine Amtsdauer von sechs Jahren von Beginn des Wintersemesters 1896/97 an gerechnet, definitiv gewählt: Albert Rusterholz von Schönenberg.

Technikum. Erneuerungswahl von Prof. Dr. Emil Bosshard, als Lehrer für Chemie auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 1. Oktober 1896 an gerechnet.

Urlaub für Professor Gustav Weber für das Wintersemester 1896/97.

3. Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Den Beschlüssen der beiden Schulgemeinden Zollikon-Dorf und Zollikon-Berg betreffend Verschmelzung zu einer Schulgemeinde Zollikon auf 1. Januar 1897 wird die Genehmigung erteilt.

Die Stadt Zürich erhält gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 an ihre Ausgaben für Schulhausbauten, Hauptreparaturen, etc. im Jahre 1895 einen Staatsbeitrag von Fr. 151,270.

Die Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten (an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien pro 1895, an die Schulkassadefizite pro 1895, an die freiwilligen Gemeindezulagen pro 1895/96 und an die II. Hälfte der Lehrerbesoldungen pro 1896) Staatsbeiträge von total Fr. 493,371.

Die Errichtung eines Privat-Kindergartens durch Frl. Marie Hafner an der Zollikerstrasse Zürich V erhält die Genehmigung.

An unbesoldete Dozenten der Hochschule werden in Anerkennung ihrer Leistungen pro Sommersemester 1896 Gratifikationen im Gesamtbetrage von Fr. 6680 ausgerichtet.

In Anwendung von § 137 des Unterrichtsgesetzes, sowie der §§ 2 und 3 der „Gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule vom 12. März 1887“ werden an die Dozenten für Betätigung an den Seminarien im Sommersemester 1896 Entschädigungen von total Fr. 3075 verabreicht.

An sechs Studirende der Hochschule werden für löbliche Betätigung an den Seminarien der Hochschule im Sommersemester 1896 Semesterprämien im Gesamtbetrage von Fr. 300 ausgerichtet.

Die Kommission für Herausgabe des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich erhält an die Kosten des IV. Bandes (erste Hälfte) einen Staatsbeitrag von Fr. 700.

4. Verschiedenes.

Vom 12.—24. Oktober findet in Rüti unter Leitung von Julius Lange, Musikdirektor in Zürich V, Albert Wydler,

Lehrer in Zürich III, und Karl Ruckstuhl, Lehrer in Winterthur, ein Gesangsdirektorenkurs für die Lehrer des Schulkapitels Hinweil statt.

Inserate.

Universität Zürich.

Während des III. Quartals 1896 wurden promovirt:

a. Honoris causa:

Von der II. Sektion der philosophischen Fakultät:

Herr Hermann Fischer-Sigwart, in Zofingen.

„ Prof. Dr. August Forel, von Morges, in Zürich.

„ Prof. Eugène Renevier, in Lausanne.

„ Prof. Wilhelm Ritter, von Altstätten, St. Gallen, in Zürich.

b. Infolge abgelegter Prüfungen und eingereichter Dissertationen:

Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Herr Kaspar Melliger von Buttwyli, Aargau.

„ Gustav Bermann von Trier, Rheinpreussen.

„ Harry Rahn von Zürich.

Von der medizinischen Fakultät:

Fräulein Johanne Otto von Peine, Preussen.

Herr Gottlieb Sutter von Luzern.

„ Hartmann Koller von Zürich.

„ Arnold Sigg von Ossingen.

„ Karl Fischer von Basel.

„ Anton Reichenbach von St. Gallen.

„ Kaspar Strebel von Willisau, Luzern.

„ August Bullet von Estavayer, Freiburg.

Von der I. Sektion der philosophischen Fakultät:

Fräulein Julie Ellen Bulkley in Chicago.

Herr Salomon Posner von Kippenheim, Baden.

„ Franz Reindl von Tagmersheim, Bayern.

Von der II. Sektion der philosophischen Fakultät:

Herr Emil Kraus von Bielitz, Österr.-Schlesien.

„ Gottfried Schlumberger von Colmar, Elsass.

„ August Grob von St. Gallen.

„ Karl Bloch von Breslau.

„ Lionel Fleischmann von New-York.

Herr Theodor Dedoff von Aly-Pascha, Bulgarien.

„ Richard Falck von Friedberg, Hessen.

„ Leo Wehrli von Küttigen, Aargau.

„ Leon Cellier von Neuenstadt, Bern.

Zürich, den 12. Oktober 1896.

Der Rektor:

Dr. G. Meyer von Knona u.

Pestalozzianum in Zürich.

Die verehrlichen Gemeinde- und Sekundarschulpflegen, welche seinerzeit die Güte hatten, Subventionen für das Pestalozzianum — schweizerische permanente Schulausstellung — in Zürich zu zeichnen, werden hiemit benachrichtigt, dass wir uns erlauben werden, die betreffenden Beträge pro 1896, soweit sie uns nicht bereits übermittelt worden sind, in nächster Zeit per Postnachnahme zu erheben. Wir bitten um bereitwillige Einlösung unserer Quittungen.

Zürich, den 22. Oktober 1896.

Die Direktion.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien, oder der Lehrmittel und Schreibmaterialien durch neuern Gemeindebeschluss eingeführt worden ist, sowie die Schulpflegen derjenigen Gemeinden, die in neuerer Zeit freiwillige Besoldungszulagen an ihre Lehrer beschlossen haben, werden ersucht, hievon der unterzeichneten Stelle, soweit dies nicht schon geschehen ist, Mitteilung zu machen, damit die vorhandenen Verzeichnisse vervollständigt und berichtigt werden können.

Zürich, den 27. Oktober 1896.

Die Erziehungskanzlei.

Zur Notiznahme für die Lehrer.

Die Lehrer an den zürcherischen Primar- und Sekundarschulen werden ersucht, allfällig vorhandene Druckfehler in den im Staatsverlag erscheinenden Lehrmitteln dem Unterzeichneten zur Kenntnis zu bringen, damit dieselben in einer spätern Auflage berichtigt werden können.

Zürich, den 27. Oktober 1896.

Kantonaler Lehrmittelverlag.